



# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT des BdSt

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Kein Buchwertprivileg bei Teil-Kommanditanteilsübertragung auf juristische Person

Vor dem FG Baden-Württemberg klagte eine GmbH & Co. KG. Ein Kommanditist besaß 20,59 Prozent der Anteile in seinem Privatvermögen und übertrug 3 Prozent davon unentgeltlich in das Grundstockvermögen einer nicht gemeinnützigen Stiftung. Die KG behandelte die Übertragung gewinnneutral zu Buchwerten. Das beklagte Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass durch den Übertragungsvorgang stille Reserven aufzudecken seien. Der Übertragungsgewinn sei aus der Teil-Anteilsübertragung als laufender Gewinn zu versteuern und unterliege der Gewerbesteuer. Die aufgedeckten stillen Reserven würden auf den Firmenwert der Klägerin entfallen. Das FG schloss sich mit Urteil vom 6. Juni 2025 weitestgehend der Meinung des FA an und bestätigte, dass die Übertragung nicht nach Buchwerten erfolgen kann. Es läge zwar eine unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils vor. Unter dieser sei die Übertragung eines Bruchteils der Anteile des Gesellschaftsvermögens auf den Rechtsnachfolger zu verstehen. Der Rechtsnachfolger ist jedoch keine natürliche Person, wie es das Gesetz bei dieser Übertragung vorschreibt. Ein Gewinn wurde realisiert, da der

Verkehrswert größer als der Buchwert war. Das Gericht stellt zudem fest, dass das fehlende Buchwertprivileg bei Teil-Mitunternehmeranteilsübertragungen an juristische Personen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.



## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Vereinfachungsregeln für Umsätze in der Gastronomie

Mit BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025 hat die Finanzverwaltung im Zuge der Senkung des Umsatzsteuersatzes bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dieselben Vereinfachungsregelungen wie während der Corona-Pandemie veröffentlicht. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt und damit die Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Januar 2026 ermöglicht. Wie bereits während der Corona-Pandemie gilt der ermäßigte Steuersatz nur für die Abgabe von Speisen, nicht jedoch für Getränke. Bei Pauschalangeboten muss laut BFH die jeweils einfachste Aufteilungsmethode angewendet werden, in der Regel nach Einzelverkaufspreisen. Die Finanzverwaltung lässt dafür eine Vereinfachungsregel zu: Bei kombinierten Angeboten kann der auf Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt werden. Bei Hotelübernachtungen mit Frühstück und weiteren Leistungen gilt, da ein Teil des Frühstücks wieder dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, nur noch ein Ansatz von 15 statt 20 Prozent des Pauschalpreises für den Regelsteuersatz. Hoteliers

können somit im Rahmen einer allgemeinen Aufteilung 15 Prozent der Buchung dem Regelsteuersatz unterwerfen und auf den Rest den ermäßigten Steuersatz anwenden.



## AKTUELLES STEUERRECHT

### Beschlossene Steuergesetze zum Jahresende

Insgesamt elf steuerrechtliche Gesetzgebungsverfahren haben am 19. Dezember 2025 den Bundesrat passiert. Im obigen Beitrag wurde bereits die Umsatzsteueränderung beschrieben. Das Steueränderungsgesetz 2025 enthält daneben u. a. die vom BdSt seit Langem geforderte Anhebung der Entfernungspauschale. Zudem bringt es weitere Steueränderungen im Einkommensteuerrecht und in der Abgabenordnung. Dazu gehört auch das umstrittene Aktivrentengesetz, das es Rentnern bei nichtselbstständiger Beschäftigung ermöglicht, 2.000 Euro pro Monat steuerfrei zu verdienen. Da Selbstständige hiervon ausgeschlossen sind, hat der BdSt eine Verfassungsklage angekündigt. Weitere Anpassungen sind: der Ausbau der betrieblichen Altersversorgung durch das zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz; eine Anpassung bei der Vorsteuer-

aufteilung, eine Übergangsregelung für den Wegfall der Umsatzsteuerlagerregelung sowie verlängerte Aufbewahrungsfristen für Banken und Versicherungen durch das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung; die Verstetigung der Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf den EU-Mindeststeuersatz; die Wiedereinführung der Steuerentlastung für Agrardiesel; eine Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos bis 2035; ein neues Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz durch die DAC8 sowie Änderungen des Außensteuergesetzes durch das Mindeststeueranpassungsgesetz. Zudem wurden auch Maßnahmen mit technischem Charakter bzw. zur Anpassung steuerlicher Verordnungen umgesetzt.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Spielräume bei der AfA von Gebäuden

Mit dem BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2025 vollzieht das Ministerium eine klare Kurskorrektur beim Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer von Gebäuden. Bereits im Jahr 2021 stellte der Bundesfinanzhof klar, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer nicht auf bestimmte Gutachtenformen beschränkt ist. Zulässig sind alle Methoden, die den technischen oder wirtschaftlichen Verschleiß eines Gebäudes plausibel darstellen können. Die Finanzverwaltung reagierte jedoch 2023 mit einem BMF-Schreiben und schränkte die praktische Anwendbarkeit erheblich ein. In der Praxis verlangten viele Finanzämter nahezu ausschließlich aufwendige und teure Gutachten nach bestimmten Mustern. Für viele Steuerzahler war eine kürzere Nutzungsdauer damit faktisch kaum noch durchsetzbar. Nun wurde das Schreiben aus dem Jahr 2023 jedoch ausdrücklich aufgehoben. Damit gilt wieder uneingeschränkt die BFH-Rechtsprechung. Kern der Änderung ist, dass keine bindenden methodischen Vorgaben mehr durch die Finanzverwaltung vorgegeben werden und eine Beschränkung auf bestimmte Gutachter oder Gutachtenarten nicht mehr erfolgt. Maßgeblich ist allein, ob der Nachweis sachlich geeignet und nachvollziehbar ist. Dennoch müssen die Gutachter qualifiziert sein. Damit rückt wieder der Gesetzeswortlaut in den Mittelpunkt und nicht eine verwaltungsinterne Auslegung. Für Vermieter und Immobilieninvestoren bedeutet die Änderung eine mögliche höhere AfA und damit geringere Steuerlasten.





## STEUERTERMINE JANUAR / FEBRUAR 2026

---

12.01. (15.01.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung), Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
26.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
26.01. (28.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
10.02. (13.02.)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2026
10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2025
16.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2025 an die Krankenkassen übermittelt werden
16.02. (19.02.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
23.02. (25.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2025 durch den Arbeitgeber

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.